

Aktiengesellschaft (AG/SA) Luxemburg

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Begriff
2. Zweck
3. Gründung
4. Aktien und Mindestkapital
 - 4.1. Aktien
 - 4.2. Mindestkapital
 - 4.3. Aktienübertragung
5. Firmenname
6. Organisation
 - 6.1. Generalversammlung
 - 6.2. Verwaltungsrat
 - 6.3. Kommissar
 - 6.4. Geschäftsführung
7. Jahresabschluss
8. Auflösung

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Ertragssteuer
 - 1.1. Körperschaftsteuer
 - 1.2. Gewerbesteuer
 - 1.3. Quellensteuer
2. Vermögenssteuer

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG/SA)

Aktiengesellschaft (AG/SA) Luxemburg

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Aktiengesellschaften (AG/SA) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

Ihr LCG Team

Aktiengesellschaft (AG/SA) Luxemburg

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Aktiengesellschaft (Société anonyme, SA) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten ausschließlich das Gesellschaftsvermögen haftet. Ihre Aktionäre sind demzufolge nur in Höhe ihrer jeweiligen Einlagen haftbar.

2. Zweck

Die Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Zwecke verfolgen und in jeder gesetzlich zulässigen Form eingesetzt werden.

3. Gründung

Die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Die AG (SA) ist bereits nach der notariellen Beurkundung unbeschränkt handlungsfähig.

Gegründet werden kann die luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) durch eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, erfolgt die AG (SA)-Gründung auf unbestimmte Zeit.

4. Aktien und Mindestkapital

4.1. Aktien

Zulässig sind bei der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) sowohl Inhaber- als auch Namensaktien. Die Aktien können mit Stimmrecht versehen oder ohne Stimmrecht ausgestaltet sein. Bei Namensaktien ist ein Aktienregister zu führen.

4.2. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) beträgt 31.000 Euro und muss in vollem Umfang gezeichnet sein. Mindestens 25% des Nennwertes jeder Aktie müssen bei der Gründung eingezahlt werden. Bis zur Volleinzahlung können nur Namensaktien ausgegeben werden, die jedoch nach vollständiger Kapitalerbringung in Inhaberaktien umgewandelt werden können.

Das Gesellschaftskapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Eine Bewertung der Sacheinlagen erfolgt indes durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

4.3. Aktienübertragung

Die Übertragung der Inhaberaktien einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) erfolgt mittels Einigung und Übergabe der Inhaberpapiere.

Dahingegen ist die Übertragung von Namensaktien gegenüber der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) nur wirksam, wenn eine der beiden folgenden Formalitäten erfüllt wird:

- a) Vorliegen einer datierten und vom Zedenten sowie vom Zessionar unterzeichneten Übertragungserklärung im Namensaktienregister;
- b) Mitteilung der Übertragung an die AG (SA) oder die Annahme der Übertragung durch die Gesellschaft in Form einer notariellen Urkunde.

5. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Dem Namen zwingend beizufügen sind die Zusätze „AG“ oder „SA“. Nicht zulässig ist die Bezeichnung der Firma durch den Namen eines der Aktionäre.

6. Organisation

Die Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist wie folgt organisiert:

6.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehende Befugnis, sämtliche Entscheidungen bezüglich der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA), wie beispielsweise Satzungsänderungen, zu treffen.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich zum in der Satzung festgelegten Datum zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat sowie die Kommissare einberufen werden.

6.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dem die Geschäftsführung und Vertretung der Luxemburger AG (SA) obliegt, besteht aus mindestens einem Mitglied (Direktor), sofern die Aktiengesellschaft (AG/SA) lediglich einen Aktionär hat bzw. aus 3 Mitgliedern, wenn mehr als ein Aktionär vorhanden ist. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, muss es sich nicht zwingend um Aktionäre handeln. Es bestehen auch keine Einschränkungen im

Hinblick auf ihre Nationalität oder den Wohnsitz. Die Verwaltungsratsmitglieder werden ferner von der Generalversammlung auf 6 Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl gewählt.

6.3. Kommissar

Die Aufsicht über eine luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) obliegt einem oder mehreren Kommissaren, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann, insofern die AG nicht zwei der folgenden Obergrenzen überschreitet:

- a) Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro,
- b) Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro,
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Überschreitet die Aktiengesellschaft (AG/SA) dagegen zwei dieser Größen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden.

6.4. Geschäftsführung

Die tägliche Geschäftsführung der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann durch den Verwaltungsrat an einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder (administrateur-délégué) übertragen werden.

7. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Nach seiner Verabschiedung durch die Aktionäre wird der Jahresabschluss beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und die erfolgte Hinterlegung im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

8. Auflösung

Bei Verlust des Grundkapitals zu 50% müssen die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung einberufen, die über eine eventuelle Auflösung der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) zu beschließen hat. Bei Verlust von 75% des Grundkapitals erfolgt die Liquidation der AG (SA), wenn sie von 25% der auf der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) wird als Kapitalgesellschaften seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um den Beitrag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Aktiengesellschaften (AG/SA) beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) werden mit 15% besteuert. Auf Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen wird in Luxemburg dagegen keine Quellensteuer erhoben.

2. Vermögenssteuer

Luxemburgische Aktiengesellschaften (AG/SA), die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen und damit mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht in Luxemburg ansässigen Gesellschaften werden dagegen nur auf ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG/SA)

In Luxemburg wird die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG/SA) zwar oft für Großunternehmen eingesetzt, stellt jedoch auch eine Option für kleine und mittlere Unternehmen dar. Denn sie bietet den Vorteil, dass Aktien in Form von leicht übertragbaren Inhaberaktien ausgegeben werden können.

In der luxemburgischen Praxis wird die Aktiengesellschaft (AG/SA) beispielsweise für solche Gesellschaftsformen wie die SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding, die Handelsgesellschaft, die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sowie für den Verbriefungsorganismus (SPV) verwendet.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....